

Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 02.02.2015

Anerkennung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.01.2015 (Anlage)

Die Niederschrift ging den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung in Ablichtung zu. Zum Inhalt bestehen keine Einwände.

Nachlese / Erledigung aus vorangegangenen Sitzungen

Leasingvertrag Schlepper - Anbau- Geräte Bauhof

Die Entscheidung wird unter TOP 27.3 bekannt gegeben.

Ergebnis des Ortsworkshops am 14.01.2015 (ILEK)

Einschließlich der Gemeinderatsmitglieder haben leider nur 14 Personen teilgenommen. Die Auswertung folgt und wird veröffentlicht.

Mietvertrag Jugendräume im Evang. Gemeindehaus

Die zukünftig wegfallenden Mietkosten werden in die Jugendarbeit investiert.

Öffentlichmachung von nicht öffentlichen Beschlüssen

Folgende Tagesordnungspunkte werden veröffentlicht:

TOP 20.1 - Aufhebung des Mietvertrages für die Jugendräume im Evang. Gemeindehaus Rödelsee (Beschluss)

Bürgermeister. Klein informiert über den Schriftverkehr mit Herrn Pfarrer Hanstein. Seitens der evangelischen Kirche besteht Einverständnis den Mietvertrag vom 28.03.2002 im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsfrist zum 30.04.2015 zu lösen.

Dieser Regelung wird zugestimmt. Zum Inventar wird festgelegt, dass die Küche (Anschaffungspreis ca. 350 €) ohne Gegenleistung im Gemeindehaus verbleibt. Der Kicker (Anschaffungspreis ca. 240 €) bleibt bei der Gemeinde und wird in das Jugendhaus gebracht.

TOP 22.2 - Personalangelegenheiten; Wiederbesetzung Stelle Bauhofmitarbeiter

Im Hinblick auf das Ausscheiden des Bauhofmitarbeiters Schütz zum 31.08.2015 muss die vakante Stelle rechtzeitig neu besetzt werden, der Bauhof muss auch weiterhin leistungsfähig sein.

Die am 01.09.2015 frei werdende Mitarbeiterstelle wird zum 01.07.2015 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Vollzeitstelle neu besetzt. Die Stelle wird vorerst gemeindeintern und im Mitteilungsblatt angeboten. Bei Bedarf wird die Agentur für Arbeit mit einbezogen.

In der Ausschreibung werden die Anforderungen wie folgt definiert:

- Bauhofmitarbeiter in Vollzeit, (39,00 Stunden/ Woche)
- Aufgabenbereich vielseitig, alle mit dem Betrieb und Unterhalt der gemeindlichen Einrichtungen zusammenhängende Tätigkeiten.
- Erwartet werden handwerkliche Fähigkeiten, technisches Verständnis, verantwortungsbewusster Umgang mit Fahrzeugen und Maschinen, Robustheit bei ungünstigen Wetterbedingungen und ein freundliches, entgegenkommendes Auftreten in der Gemeinde
- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Besitz des Führerscheins Klasse BE
- Bei Bedarf Bereitschaft zum Dienst außerhalb der regulären Arbeitszeit
- Eingruppierung in Entgeltgruppe 3 bzw. entsprechend der Vorkenntnisse Entgeltgruppe 4 (Monatsentgelt ca. 2.100 – 2.400 Euro)

Geeignete Bewerber aus dem Ortsbereich sowie die aktive Mitgliedschaft bei den Ortsfeuerwehren werden als Einstellungskriterien berücksichtigt.

Der Gemeinderat wird nach Bewerbungsschluss weitergehende Entscheidungen treffen.

TOP 23.2 – Baugebiet „Buck III“, Befreiung von grünordnerischen Festsetzungen

Für die Grundstücke Fl.Nr. 812/19, 812/25, 812/26 und 812/32 wird auf Antrag die isolierte Befreiung von den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Buck III“ in Aussicht gestellt. Wenn die Pflanzungen im gleichen Verhältnis auf den verbleibenden Grundstücksflächen vorgenommen werden. Die Änderung betrifft die Schaffung einer Grundstückszufahrt vom östlich angrenzenden Wirtschaftsweg.

Zudem sind die Bauwerber eindeutig darauf hinzuweisen, dass keine Räum- und Streupflicht besteht, keine verkehrsrechtlichen Anordnungen erlassen werden, keine Straßenbeleuchtung gefordert werden kann und kein Anspruch auf Ausbau als Erschließungsstraße erhoben werden kann.

Sowohl das Landratsamt als auch die Polizei sehen in den zusätzlichen Aus- und Zufahrten kein Problem.

Dem Vorschlag, nur die mittleren Grundstücke isoliert zu befreien wird der Vorschlag, dies für alle vorgenannten Grundstücke zu beschließen entgegengesetzt gebracht.

Somit wird der weitergehende Antrag zur Abstimmung aufgerufen.

TOP 27.3 – Leasingvertrag Bauhofschlepper

Der auslaufende Leasingvertrag wird nicht verlängert. Das Kaufangebot mit 17.500 € (20.825 €/brutto) wird angenommen.

Jugendarbeit, Jugendbürgerversammlung

Jugendhaus

Die Räume im Rathaus Fröhstockheim werden angenommen. Die Aufsicht, die sich Claudia und Pascal Schemm teilen, funktioniert.

Bauwägen

Entsprechend dem Vorschlag von Jugendreferent Lussert wird der Bauwagen Rödelsee in das Bauhofareal (Rieder-Ranch) zu einer Generalüberholung gebracht. Gemeinderat Lussert organisiert und überwacht diese Aktion, die ca. 2 Monate in Anspruch nimmt.

Der bisherige Standort des Wagens ist ungeeignet und wird aufgegeben. Überlegungen über einen neuen Standort werden angestellt.

Anliegen / Anfragen der Jugendlichen (Anlage)

Jugendreferent Lussert berichtet ausführlich über die Jugendbürgerversammlung am 17.01.2015. Er bescheinigt den Jugendlichen Interesse und gute Ansätze zur Jugendarbeit. In einem anonymen Fragenbogen hat er die Meinung und Stimmung abgefragt. Das Ergebnis liegt vor.

Die Jugendversammlung wird auch in Zukunft jährlich stattfinden, um Anregungen zu sammeln und Aktionen zu planen.

Am 26.02.2015 erfolgt der gemeinsame Besuch im „Extreme Bowling“ im Mainfrankenpark.

Am 18.04.2015 der Besuch der Musikmesse in Frankfurt.

Es besteht Übereinstimmung die Jugendarbeit im Gemeindebereich auf der bisherigen Basis fortzuführen. Jugendreferent Bernd Lussert wird den Gemeinderat zu gegebener Zeit informieren.

Bei den bevorstehenden Haushaltsberatungen werden benötigte Finanzmittel berücksichtigt. Dem Jugendreferenten Bernd Lussert wird für sein Engagement um die Dorfjugend gedankt.

Seniorenarbeit

Wohnen im Alter - in unserer Gemeinde (Anlage)

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales bittet um Unterstützung der bayernweiten Aktionswoche „Zu Hause daheim“ vom 01. – 10. Mai 2015. Die Infobroschüre der Koordinationsstelle „Wohne im Alter“ liegt den Gemeinderäten vor.

Nach übereinstimmender Meinung des Gemeinderates wird im Gemeindebereich ausreichende Seniorenarbeit betrieben. Die Arbeit der Seniorenkreise wird bei Bedarf von der Gemeinde unterstützt. Grundsatzprobleme, die z. B. der demografische Wandel mit sich bringt, können nicht oder nur kaum beeinflusst werden. Für die Bereiche Pflege und medizinische Versorgung ist der Gemeindebereich im Umfeld gut versorgt. Bezüglich des ÖPNV im Landkreis werden Anstrengungen weiter unterstützt. Ebenso steht der Gemeindebus bei Bedarf wie bisher zur Verfügung.

Eigene Baustellen

Rathaus Fröhstockheim - Jugend, Feuerwehr, Archiv

Im Rathaus ist zukünftig folgende Nutzung vorgesehen:

Die Feuerwehr erhält einen Büroraum. Der vormalige Sitzungssaal wird komplett als Archivraum eingerichtet; d. h. die bisher auf drei Räume verteilten Archive werden hier ordnungsgemäß eingelagert. Der Raum reicht lt. Archivar Hirschberger für viele Jahre aus.

1. Bürgermeister Klein weist darauf hin, dass mit dem Umzug der Verwaltungsgemeinschaft umfangreiches Archivgut der Gemeinde zukommen wird.

Für die Einrichtung wird versucht, günstige, gut erhaltene Büroschränke aus dem Nachlass der Verwaltungsgemeinschaft zu erhalten.

Die Einrichtung des Archives wird kostengünstig durch den Archivar Peter Hirschberger und Manfred Pfennig mit dem Bauhof und Helfern der Feuerwehr Fröhstockheim erfolgen. Entsprechende Haushaltsmittel werden eingestellt.

Friedhöfe Rödelsee und Fröhstockheim, Baumaßnahmen (Anlagen)

Die Maßnahmen im Friedhof Fröhstockheim sind weitgehend abgeschlossen. Das Aushubmaterial war nicht belastet und kann somit kostengünstig entsorgt werden. Bezüglich der festgestellten Arsen- und Bleibelastung werden noch die Grenzwerte erfragt. Die Arbeit des Architekten Struchholz wird gelobt. Die Projektdokumentation wird im Internet eingestellt. Der Friedhof Fröhstockheim ist nunmehr für die nächsten Jahre ausreichend, was die Bestattungsmöglichkeiten angeht.

Im Friedhof Rödelsee fangen die Arbeiten demnächst an. Die Heckenrodung und Bäumefällung erfolgt nach vorheriger Ankündigung im Mitteilungsblatt. .

Evang. Kirche Fröhstockheim, Portalsanierung

Nach ca. 2,5 Jahren Bauzeit konnte die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden. Das Dankschreiben wird von Herrn Pfarrer Hanstein zur Kenntnis genommen. Nach Vorliegen der Schlussrechnung will sich die Kirchengemeinde Fröhstockheim mit einem Zuschuss von 10-12 % beteiligen.

Umsetzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rödelsee

Flächen zur gärtnerische Nutzung bzw. für Unterstellhallen (Anlage)

Der Bedarf an einem Gelände zur Errichtung von Unterstellmöglichkeiten wird durchaus gesehen. Auf der Grundlage des aktuellen Flächennutzungsplanes werden verschiedene Bereiche in Erwägung gezogen. Dies sind das Gebiet Jahnstraße/Iphöfer Straße in Rödelsee und der Bereich westliche Ortsausfahrt Fröhstockheim.

Vor weiteren Entscheidungen insbesondere zur Planung und Ausweisung eines „Sondergebietes“ erfolgt eine Abfrage über möglichen Bedarf, ggfs. werden dann weitere Überlegungen und Entscheidungen angestellt.

Neues Baugebiet in Fröhstockheim (Anlage)

Die aktuelle Bauplatzsituation im Gemeindebereich bestätigt den Bedarf neuer Bauflächen. Für das Grundstück Fl.Nr. 80/3 (ehemals Roßmark) Fröhstockheim liegen Skizzen über drei Varianten einer Erschließung vor; ebenso eine Kostenschätzung zu den einzelnen Varianten.

Nach eingehender Beratung wird festgelegt, die Planung und Erschließung eines Baugebietes in Fröhstockheim umzusetzen. Favorisiert wird die Variante 2, wobei hier als erster Bauschnitt und im Hinblick auf die noch stehende Scheune, die östliche Stichstraße umgesetzt wird.

Das Büro Baurconsult wird beauftragt, hierzu bis zur nächsten Sitzung eine Detailplanung vorzubereiten und diese dem Gemeinderat vorzustellen. Anschließend werden weitergehende Beschlüsse gefasst.

Bauangelegenheiten

Rückläufe, Information

Herrn Walter Geier wurde für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 440, Gemarkung Rödelsee, die Anlage einer Christbaumkultur genehmigt.

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Fl.Nr. 93, Rödelseer Weg 9, Gemarkung Fröhstockheim, Christian Schütz, Fröhstockheim

Das Grundstück befindet sich im Ortsbereich von Fröhstockheim. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die Maßgaben für den Neubau richten sich nach der umliegenden Bebauung (§ 34 BauGB).

Das Vorhaben passt sich der Umgebung an.

Das Garagengebäude hat eine Länge von mehr als 9 Metern und bedarf dem Grunde nach einer isolierten Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Art. 9 BayBO (Abstandsflächenrecht). Die überlange Bebauung der Grenze wurde durch den Nachbarn genehmigt. Es ist auf die Errichtung des Brandschutzes zu achten.

Gegen nachstehend aufgeführten Bauantrag bestehen keine Einwände, soweit die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen eingehalten werden.

Schütz, Christian, Brückenweg 7, 97348 Rödelsee-Fröhstockheim

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Fl.Nr. 93, Gemarkung Fröhstockheim

Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis.

Der Grenzbebauung wird unter Berücksichtigung des Brandschutzes zugestimmt.

Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport, Fl.Nr. 812/26, Im Grund 39, Gemarkung Rödelsee, Fa. Wohnbauer GmbH, Dettelbach

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buck III“.

Die Festsetzungen werden eingehalten.

Mit dem Vorhaben der Fa. Wohnbauer GmbH, Dettelbach, zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 812/26, Gemarkung Rödelsee, besteht Einverständnis.

Der Bauantrag wird im Genehmigungsverfahren behandelt.

**Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport, Fl.Nr. 812/26, Im Grund 39,
Gemarkung Rödelsee, Udo und Lisa Strietzel, Rödelsee**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buck III“.

Das Gebäude entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Zufahrt befindet sich im Bereich von grünordnerischen Festsetzungen und bedarf somit der Befreiung.

Mit dem Vorhaben von Udo und Lisa Strietzel, Rödelsee, zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 812/26, Gemarkung Rödelsee, besteht Einverständnis. Die Befreiung von den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird erteilt.

Der Bauantrag wird im Genehmigungsverfahren behandelt. Eine isolierte Befreiung ist auszusprechen.

**Vorlage im Genehmigungsverfahren, Neubau eines Ein-
familienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 812/23, Im Grund 42, Gemarkung
Rödelsee, Christine und Jürgen Hollmann, Großlangheim**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buck III“, Rödelsee.

Die Festsetzungen werden eingehalten.

Mit dem Vorhaben von Christine und Jürgen Hollmann, Großlangheim, zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 812/23, Gemarkung Rödelsee, besteht Einverständnis.

Der Bauantrag wird im Genehmigungsverfahren behandelt.

**Nutzung öffentlichen Raumes; Anbringung eines Außenkamins aus Edel-
stahl am Grundstück Fl.Nr. 221, Mainbernheimer Str. 25, Gemarkung
Rödelsee, durch Walter Geier, Rödelsee**

Herr Walter Geier möchte für seine Gasheizung einen Außenkamin (100er-Edelstahlrohr) an die Außenwand seines Hauses Richtung Gehweg (Fl.Nr. 222) der Gemeinde Rödelsee auf einer Höhe von ca. 2,5 Meter über Boden anbringen.

Nach Rücksprache mit dem Bezirkskaminkehrermeister ist die Anbringung des Kamins genehmigungsfähig.

Mit der Anbringung eines Außenkamins (100er-Edelstahlrohr) an die Außenwand des Hauses Fl.Nr. 221, Mainbernheimer Str. 25, Gemarkung Rödelsee auf einer Höhe von ca. 2,5 Meter über dem Boden besteht Einverständnis.

Mit der Grenzüberschreitung besteht Einverständnis, die Grenze selbst bleibt bestehen. Eine Veräußerung der Grundstücksfläche wird nicht vorgenommen.
Eine entsprechende Duldungsvereinbarung ist auszufertigen.

Abfräsen der Betonrinnen in den Weinbergen, Antrag des Weinbauvereins Rödelsee

Der Weinbauverein bittet um Zustimmung zum Abfräsen der Weinbergsrinnen. Es wird Bezug auf ähnliche Aktionen in Wiesenbronn und Großlangheim genommen. Begründet wird das Vorhaben damit, dass dies hinsichtlich der modernen Bewirtschaftung nicht mehr zeitgemäß ist (Lesemaschine, Pflanzenschutz etc.). Die entstehenden Kosten werden von den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern übernommen.

Nachdem die Rinnen Bestandteil der Weinbergstraßen und somit im Eigentum der Gemeinde sind, wird die Zustimmung grundsätzlich erteilt. Wegen der Klärung der Haftungsfrage hat vorher ein Ortstermin mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem LWG zu erfolgen. Ferner wird bei einer evtl. Zustimmung vorausgesetzt, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen und das Fräsgut, soweit unbelastet, von der Gemeinde kostenlos zur Befestigung von Wirtschaftswegen, Holzplatz etc. verwendet werden kann.

Errichtung eines freistehenden Gebäudes - Reiner Mahr, Fröhstockheim

Reiner Mahr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 84 ein freistehendes Gebäude zu errichten. Dies wäre im Sinne des Art. 6 Abs. 9 BayBO verfahrensfrei möglich. Seitens der Gemeinde bestehen keine Einwände soweit die gesetzliche Vorgabe eingehalten wird. Der Gemeinde sind die tatsächlichen Baumaße bekannt zu geben.

37 Vollzug des Baugesetzbuches; 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Geisberg", Wiesenbronn; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Belange der Gemeinde sind nicht betroffen.

Friedhöfe, Satzungen, Gebührenverordnung, Bestatterverträge

Die Schaffung von Urnengräber sowie die Gebührenkalkulation aufgrund veränderter Aufwendungen macht eine Anpassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung erforderlich, ferner die Regelung der Durchführung hoheitlicher Tätigkeiten durch Bestattungsunternehmen. .

Neuerlass der Friedhofssatzung (Anlage)

Die Gemeinde Rödelsee erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Friedhofssatzung

- I. **Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 - Geltungsbereich
 - § 2 - Friedhofszweck

- § 3 - Bestattungsanspruch
- § 4 - Friedhofsverwaltung
- § 5 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 - Öffnungszeiten
- § 7 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 - Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 – Grabstätten
- § 10 – Grabarten
- § 11 – Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 – Größe der Grabstätten
- § 13 – Rechte an Grabstätten
- § 14 – Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 – Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 – Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 – Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 – Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 – Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 20 – Leichenhaus
- § 21 – Leichenhausbenutzungszwang
- § 22 – Leichentransport
- § 23 – Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 24 – Bestattung
- § 25 – Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 26 – Aushebung der Gräber
- § 27 – Ruhefrist
- § 28 – Exhumierung und Umbettung

V. Schlußbestimmungen

- § 29 – Ersatzvornahme
- § 30 – Alte Rechte
- § 31 – Haftungsausschluss
- § 32 – Zuwiderhandlungen
- § 33 – Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Rödelsee gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile Rödelsee und Fröhstockheim.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rödelsee, die insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens dienen.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet der Gemeinde Rödelsee ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) ¹Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. ²Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

¹Die Friedhöfe werden von der Gemeinde Rödelsee verwaltet und beaufsichtigt. ²Die Belegungspläne werden von der Gemeinde Rödelsee so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Rödelsee kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.
- (4) Die Gemeinde Rödelsee kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Gemeinde Rödelsee kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) ¹Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. ²Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen solche für Menschen mit Behinderung,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens 4 Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) ¹Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. ²Die Zulassung ist alle 10 Jahre zu erneuern.
- (4) ¹Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. ²Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind der Gemeinde bzw. deren Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) ¹Unbeschadet § 7 Abs. 2 Buchst. i) dieser Satzung dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. ²In den Fällen des § 6 dieser Satzung sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) ¹Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung erforderlich.
- (9) ¹Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ²Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde Rödelsee einen Ausweis zu beantragen. ³Die Bedienstetenausweise sind der Gemeinde bzw. deren Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen. ⁴Abs. 1 – 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. ⁵Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Bayern abgewickelt werden
- (10) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Rödelsee. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Kindergrabstätten
 - b) Einzelgrabstätten und Mauergrab einfach
 - c) Doppelgrabstätten und Mauergrab zweifach
 - d) Dreifachgrabstätten und Mauergrab dreifach
 - e) Vierfachgrabstätten
 - f) Grabkammern einfach
 - g) Grabkammern tief
 - h) Urnenerdgrabstätten
 - i) Ehrengabstätten
- (2) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde Rödelsee bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Abteilungen aufgeteilt. ²Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ³Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde Rödelsee freigegebenen Abteilungen oder deren Teilen erfolgen. Der Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch Anschreiben oder durch einen Hinweis am betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (3) In Kindergrabstätten sind vier Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen möglich.
- (4) In Einzelgrabstätten und einfachen Mauergräbern sind vier Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen möglich. ²In der Abt. 3 des Friedhofes Rödelsee ist maximal eine Sargbestattung in einfacher Tiefe und vier Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen möglich.
- (5) In Doppelgrabstätten und zweifachen Mauergräbern sind acht Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen möglich. ²In der Abt. 3 des Friedhofes Rödelsee sind maximal zwei Sargbestattungen in einfacher Tiefe und acht Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen möglich.
- (6) In Dreifachgrabstätten und dreifachen Mauergräbern sind maximal zwölf Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen möglich.
- (7) In Vierfachgrabstätten sind maximal 16 Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen möglich.
- (8) In einfachen Grabkammern ist maximal eine Sargbestattung möglich.

- (9) In tiefen Grabkammern sind maximal zwei Sargbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen möglich.
- (10) In Urnengrabstätten sind maximal vier Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen möglich.
- (11) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Rödelsee.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnengrabstätten beigesetzt werden und müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (4) ¹Die Urnengrabstätten liegen in einer von der Gemeinde gepflegten Grünfläche. ²Eine Bepflanzung und das Abstellen von Vasen und Kerzen durch die Hinterbliebenen ist nur in dem dafür vorgesehenen Metall- bzw. Pflanzrahmen möglich. ³Die Positionierung des Pflanzrahmens ist mit der Gemeinde vorher abzusprechen. ⁴Folgende Punkte sind zu beachten:
 - a) Pflanzrahmen sind so zu setzen, dass diese am Ende ca. 2 cm über dem bestehenden Gelände heraussehen. Der Rest des Pflanzrahmens ist also in der Erde versenkt.
 - b) Der Pflanzrahmen kann direkt bzw. frontal vor der Stehle gesetzt werden, aber auch leicht seitlich versetzt zur Stehle. Er soll ca. 10 cm Abstand zur Stehle haben.
 - c) Der Pflanzrahmen wird mit Erde gefüllt und bepflanzt.
 - d) Die Bepflanzung kann wechseln, z.B. mit Saisongewächsen unterhalten werden. Sie kann aber auch als Dauerbepflanzung erfolgen.
 - e) Die Bepflanzung ist niedrig zu halten und darf max. 25 cm hoch sein.
 - f) Die Bepflanzung darf seitlich nicht mehr als 5-10 cm über den Pflanzrahmen hinausragen.⁵Außerhalb platzierte Bepflanzungen und abgestellte Gegenstände werden von der Gemeinde nach Ablauf von 6 Wochen nach der Beisetzung ersatzlos entfernt.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Urnen können auch in sonstigen Grabstätten beigesetzt werden, die für Erdbeisetzungen bestimmt sind und zwar je Grabstelle vier Urnen.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde Rödelsee berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

¹Für die Einteilung und Größe der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. ²Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. ³Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) ¹Der Ablauf des Nutzungsrechts soll dem Grabrechtsinhaber wenigstens drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden und kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden. ²Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Rödelsee über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. ²Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Der Inhaber eines Grabrechts kann dieses zu Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen anderen übertragen.
- (2) Das Grabrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen werden.
- (3) ¹Wird ein Grabrecht nicht nach Abs. 2 übertragen, so geht es beim Tod seines Inhabers auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben; eine vorübergehende Verhinderung von Angehörigen bleibt dabei außer Betracht. ²Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über. ³In Zweifels- oder Streitfällen kann die Friedhofsverwaltung das

Grabrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereite Person übertragen.

- (4) Sind bestattungspflichtige Angehörige oder Erben nicht vorhanden, geht das Grabrecht an die Gemeinde Rödelsee über.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29 dieser Satzung).
- (4) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ²Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt wie ortsüblich im Mitteilungsblatt. ³Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. ²Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde Rödelsee ausgeführt.
- (3) ¹Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Rödelsee über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ²Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ³Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 29 dieser Satzung).
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (5) ¹Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. ²Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde Rödelsee. ²Die Gemeinde Rödelsee ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsbe-rechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 18 dieser Satzung zugrunde zu legen sind. ²Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. ²Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung im Mitteilungsblatt und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ³Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde Rödelsee berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 dieser Satzung widerspricht (Ersatzvornahme, § 29 dieser Satzung).

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten:
- (2) ¹Traditionelle Grabmäler sind so zu gestalten, dass sich hinsichtlich ihrer Größe und Form in die Umgebung der Grabstätte einfügen und die Würde und Eigenart des Friedhofes wahren. ²Als Werkstoffe sind möglichst regionale Materialien zu verwenden. ³Bei der handwerklichen Bearbeitung der Materialien soll auf Politur und Feinschliff verzichtet werden. ⁴Inhalt und Art der Schrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. ⁵Die Schrift darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein. Firmenbezeichnungen können seitlich am Grabmal in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (3) (Symbolische) Darstellungen von Lebewesen (z.B. Tieren) und sonstigen Gegenständen sind grundsätzlich nicht möglich und müssen im Einzelfall mit der Gemeinde abgesprochen werden.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29 dieser Satzung). ⁴Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18 dieser Satzung) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Rödelsee entfernt werden.
- (5) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen. ³Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ⁴Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29 dieser Satzung). ⁵Ist der Aufenthalt bzw. die Existenz nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung (ortsüblich im Mitteilungsblatt) und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstelle. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen. ⁷Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Rödelsee. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Rödelsee.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20 Leichenhaus

- (1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. ²Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ³Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ⁴Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁵Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. ⁶Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. ⁷Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 22 Leichentransport

¹Zur Beförderung von Leichen im Gebiet der Gemeinde Rödelsee sind Leichenwagen zu benutzen. ²Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtung auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde Rödelsee hoheitlich ausgeführt, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges
 - c) die Beisetzung von Urnen
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde Rödelsee von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung nach Abs. 1 f) befreien.

§ 24 Bestattung

¹Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. ²Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Rödelsee im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 26 Aushebung der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 27 Ruhefrist

¹Die Ruhefrist wird auf 20 Jahre festgesetzt. ²Die Ruhefrist für Grabkammern beträgt 12 Jahre. ³Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 10 Jahre. ⁴Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Rödelsee.
- (3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ersatzvornahme

- (1) ¹Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ²Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) ¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde Rödelsee die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstelle die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. ⁴Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Rödelsee übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden wer:

- a) sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält
- b) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung handelt oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 8 dieser Satzung ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- e) entgegen § 17 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- f) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung nicht fachgerecht gründet,
- g) Grabmale entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- h) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 16 Abs. 5 dieser Satzung verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- j) Grabstätten entgegen § 15 Abs. 3 dieser Satzung vernachlässigt

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.02.2010 außer Kraft.

Gemeinde Rödelsee
Klein
1. Bürgermeister

Neuerlass der Gebührensatzung (Anlage)

Die Gemeinde Rödelsee erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (GK) folgende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rödelsee erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Friedhöfen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Leichenhausgebühren (§ 4)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 5)

§ 3 Grabgebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühren betragen | für 1 Jahr |
| a) Kindergrabstätten | 6,00 € |
| b) Einzelgrabstätten und Mauergrab einfach | 17,50 € |
| c) Doppelgrabstätten und Mauergrab zweifach | 35,00 € |
| d) Dreifachgrabstätten und Mauergrab dreifach | 52,50 € |
| e) Vierfachgrabstätten | 70,00 € |
| f) Grabkammern einfach | 25,00 € |
| g) Grabkammern tief | 50,00 € |
| h) Urnengrabstätten | 10,00 € |
| i) Urnenerdgrabstätten | 10,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Grabrechts sind dieselben Gebühren zu entrichten.
- (3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Gebühren.

§ 4 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen je Leiche:
- | | |
|---------------------|-----------|
| a) in Rödelsee | 100,00 €. |
| b) in Fröhstockheim | 50,00 €. |

§ 5 Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden | 10,00 € |
| 2. Erstmalige Genehmigung für gewerbliche Arbeiten im Friedhof | 50,00 € |

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt, oder
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen, oder
3. wer den Auftrag an die Gemeinde Rödelsee erteilt hat, oder
4. wer die Kosten veranlasst hat, oder
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind, ausgenommen der Verstorbenen.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2003 außer Kraft.

GEMEINDE RÖDELSEE

Klein
1. Bürgermeister

Bestatterverträge (Anlage)

Mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten nach § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung beauftragt die Gemeinde Rödelsee Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt mit den Bestattern Glögger (Dettelbach) Hartner (Kitzingen) Ott (Hüttenheim) Volk (Kitzingen) und Walther (Obernbreit) einen Bestattungsvertrag abzuschließen.

Städtebauförderung und Dorferneuerung

Neugestaltung Schlosspark und Umgestaltung der Crailsheimstraße - weiteres Vorgehen

Der Zuwendungsantrag bei der Regierung ist gestellt. Über die Umsetzung der Maßnahme wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden. Einige Maßnahmen könnten kostengünstig selbst umgesetzt werden, tlw. durch den Bauhof.

Kommunales Förderprogramm - erhöhter Zuschussbedarf (Anlage)

Es besteht ein erhöhter Zuschussbedarf von ca. 25.000 €; über die mögliche Aufstockung der Mittel oder eine Mittelverschiebung wird noch verhandelt.

Beratertätigkeit - weiteres Vorgehen (Anlage)

Entsprechend dem Schreiben der Regierung vom 14.01.2015 endet der Bewilligungszeitraum am 31.12.2015. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat bis 31.03.2016 zu erfolgen. Vorhandene Restmittel sind für das Verkehrskonzept zu verwenden.

TG Fröhstockheim 4, Entwurfsplanung, Information

Der Vorentwurf vom 16.10.2014 wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung geprüft und freigegeben. Das Planungsbüro Röscher erhält den Auftrag zur Durchführung der Leistungsphase III HOAI. Die Entwurfsplanung soll bis zur 13. KW 2015 vorliegen.

Es handelt sich um das größte und wichtigste Projekt der Entwicklung Fröhstockheims. Für die Maßnahme hat die Gemeinde die Vorfinanzierung der Eigenbeteiligung zu übernehmen. Von Vorteil für die Anlieger ist, dass vor der Berechnung der Anliegerbeiträge die staatlichen Zuschüsse abgezogen.

Bürger fragen, der Gemeinderat antwortet

Der anwesende Bürger stellt keine Frage. .

Sonstiges, Wünsche und Anträge

Kindergarten Rödelsee - Ausgleich Defizit 2014, Spende VR-Gewinnssparverein

Der ökumenische Kindergartenverein weist für das Jahr 2013 ein Betriebskostendefizit in Höhe von 27.677,17 €.

Im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen übernimmt die Gemeinde Rödelsee das Defizit soweit die Voraussetzungen nach der GO und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Zuwendung aus dem VR-Gewinnssparverein über 2.550 € wurde für eine kindergerechte Küche verwendet.

Freiwillige Feuerwehren, Behördenfunk (Anlage)

Über die geplante Einführung des BOS Funks für die Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2015 wird informiert. Die Ausstattung der örtlichen Feuerwehren erfolgt grundsätzlich mit den notwendigen und förderfähigen Geräten.

Die Mittel für die Beschaffung und den Einbau werden im Haushalt 2015 eingestellt. Die möglichen Zuwendungen nach dem Sonderförderprogramm werden beantragt.

Rödelseer Geschichte der "Neuzeit", Grundkonzept und mögliche Kooperation

Bürgermeister Klein informiert über das Grundkonzept und die mögliche Kooperation mit der Historikerin Frau Kühnel.

Altbürgermeister Amberger wird als Zeitzeuge zur Dokumentierung der Dorfgeschichte beitragen.

Kosten in Höhe von 3.000 – 4.000 € werden entstehen und im Haushalt eingestellt.

Tourismus - verschiedene Informationen

Im Rahmen der Leaderförderung wurde das Projekt Traumtouren Kitzinger Land als infrastrukturelle Maßnahme mit einem Zuschuss in Höhe von 9.799 € bewilligt. Die Leaderförderung ist noch nicht vollständig abgewickelt. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06.2015 vorzulegen.

Die Broschüre Bilderausstellung „Rödelsee I“ Elfleins-Häusla ist gut gelungen. Die Kosten belaufen sich auf 1.500 € plus Mehrwertsteuer.

Im neuen Urlaubsmagazin „Fränkisches Weinland“ ist die Gemeinde gut positioniert. Der Kostenanteil beträgt 700 €.

Breitbandförderung, Zuwendungsbescheid "Startgeld Netz"

Mit Bescheid vom 09.12.2014 wird der Gemeinde zur Deckung des administrativen Aufwandes im Rahmen der bayerischen Hochgeschwindigkeitsförderung eine einmalige Zuwendung „Startgeld Netz“ als Projektfinanzierung in Höhe von 5.000 € bewilligt.

Deutsches Gewerbeverzeichnis wirbt unlauter

Die einheimischen Gewerbebetriebe wurden schriftlich auf die unlautere Werbeaktion hingewiesen und gebeten, im eigenen Interesse, zugehende Angebote nicht zu beantworten.

Benefizkonzert "Rödelsee hilft"

Das Konzert war bestens besucht. 1. Bürgermeister Klein bedankt sich bei den Teilnehmern aus dem Gemeinderat, Herrn 2. Bürgermeister Kohlberger sowie die Gemeinderäte Martina Neuweg, Peter Hirschberger, Volker Heß und Gerhard Eyselein. Das Spendenergebnis beim Konzert betrug 2.207 €, insgesamt konnten jeweils 4.700 € an die Projektträger weiter geleitet werden.

Bürgerversammlungen

Es haben bereits spezielle Bürgerversammlungen (Friedhöfe etc.) stattgefunden. Reguläre Bürgerversammlungen werden in Rödelsee und Fröhstockheim im März/April 2015 angesetzt, vorher erfolgen die Haushaltsberatungen.

Infounterlagen der Gemeinderäte

Gemeinderat Hess kritisiert die „Papierflut“, die er mit den Sitzungseinladungen erhält.

Nachdem die Stadt Iphofen hier das RIS eingeführt hat und 1. Bürgermeister Klein dort Erfahrungswerte hat. Zu gegebener Zeit wird über die zukünftige Vorgehensweise beraten und entschieden.

Termine

- 15.02. 14.00 Uhr Führung mit Lesung und Musik, Graf Radulfs „Jugendsünden“, Schwanberg
- 02.03. nächste Gemeinderatssitzung
- 13.03. 19.45 Uhr Bayer. Rundfunk „Landgasthäuser, Genuss und Tradition“, Bericht Löwenhof und Rödelsee.
- 20.03. Allianzworkshop ILEK in Willanzheim